
S 7 AS 473/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufrechnung Darlehensrückforderungsanspruch laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
Leitsätze	1. Zur Aufrechnung mit Darlehensrückzahlungsansprüchen während des fortdauernden Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. 2. Im Rahmen einer Klage gegen den Aufrechnungsbescheid, mit dem das Jobcenter einen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen laufende Leistungen aufrechnet, ist in der Regel nicht zu prüfen, ob die Gewährung des Darlehens in dieser Form rechtmäßig war. 3. Die fehlende zeitliche Begrenzung der Aufrechnungsmöglichkeit nach § 42a Abs. 2 SGB II hat nicht die anfängliche Rechtswidrigkeit eines Aufrechnungsbescheides wegen einer möglichen Überforderung zur Folge, sondern kann allenfalls – was vorliegend offenbleibt – zu einem späteren Aufhebungsanspruch auf der Grundlage einer entsprechenden Anwendung von § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II führen. SGB 2 § 42a Abs. 2
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 7 AS 473/18

Datum 27.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 AS 609/19
Datum 10.03.2021

3. Instanz

Datum -

I. Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 27. November 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Â

II. Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren Kosten nicht zu erstatten. Â

III. Â Â Die Revision wird nicht zugelassen. Â

T a t b e s t a n d Â

Â
Die Beteiligten streiten um die Aufrechnung des Beklagten mit einem DarlehensrÃ¼ckzahlungsanspruch gegen der KlÃ¤gerin zustehende laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II). Â

Â
Die 1962 geborene KlÃ¤gerin erhÃ¤lt, soweit ersichtlich, seit Januar 2005 Arbeitslosengeld II von dem Beklagten beziehungsweise dessen RechtsvorgÃ¤ngerin (im Folgenden einheitlich: Beklagter), wobei es immer wieder zu Konflikten wegen der LeistungshÃ¶he und namentlich (auch) wegen der BerÃ¼cksichtigung von Mehrbedarfen fÃ¼r den Erwerb von KÃ¶rperpflegeprodukten kam. Hierzu verpflichtete das Sozialgericht Kassel den Beklagten durch Beschluss vom 29. Juli 2014 â S 10 AS 134/14 ER â im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragstellerin vorlÃ¤ufig â Mehrbedarfsleistungen als Darlehen â fÃ¼r KÃ¶rperpflegeprodukte in HÃ¶he von monatlich 120,- Euro ab dem 24. Juni 2014 zu bewilligen. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 124 ff. der beigezogenen Akte des Sozialgerichts Kassel zum genannten Verfahren Bezug genommen. Â

Â
Der Beklagte setzte diesen Beschluss durch Bescheid vom 4. oder 5. August 2014 um. Auch in den folgenden BewilligungszeitrÃ¤umen erbrachte er unter Verweis auf den Beschluss des Sozialgerichts darlehensweise Leistungen wegen der geltend gemachten Mehrbedarfe fÃ¼r den Erwerb von KÃ¶rperpflegeprodukten unter dem Vorbehalt einer abschlieÃenden Entscheidung im sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahren (Darlehensbescheide des Beklagten Ã¼ber 120,- Euro monatlich fÃ¼r KÃ¶rperpflegeprodukte vom 19. Januar 2015 fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015, vom 30. Juni 2015 fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015, vom 19. Januar 2016 fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016, vom 27. Juni 2016 fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016,

vom 21. Dezember 2016 f  r die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 sowie vom 1. August 2017 f  r die Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018; wegen des Bescheides vom 21. Dezember 2016 wird auf Bl. 106 der zur Kl  gerin gef  hrten Leistungsakte des Beklagten     im Folgenden: LA    , wegen des Bescheides vom 1. August 2017 auf LA Bl. 249 Bezug genommen). Hinsichtlich der R  ckzahlung wartete der Beklagte den Ausgang der laufenden sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahren ab.  

  

Nach umfangreichen medizinischen Ermittlungen und namentlich der Einholung medizinischer Sachverst  ndigengutachten im Hauptsacheverfahren S 10 AS 389/12 wies das Sozialgericht Kassel mit Urteilen vom 17. November 2017 sowohl die Klage im genannten Verfahren     betreffend den Streitzeitraum von Januar 2011 bis Juni 2012     als auch im Verfahren [S 10 AS 547/14](#)     betreffend den Streitzeitraum von Juli bis Dezember 2014     als unbegr  ndet ab. Die Kl  gerin habe, so hat es zum Streitzeitraum Juli bis Dezember 2014 ausge  hrt, keinen Anspruch auf die von ihr begehrten Mehrbedarfe f  r kostenaufw  ndige Ern  hrung, f  r K  rperpflegeprodukte und eine Haushaltshilfe. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 528 ff. beziehungsweise Bl. 66 ff. der beigezogenen Verfahrensakten des Sozialgerichts Kassel zu den Aktenzeichen S 10 AS 389/12 beziehungsweise [S 10 AS 547/14](#) Bezug genommen. Berufung hat die Kl  gerin in beiden Verfahren nicht eingelegt.  

  

Daran ankn  pfend nahm der Beklagte nach Anh  rung vom 21. November 2017 durch   nderungsbescheid vom 24. Januar 2018 die Bewilligung von Mehrbedarfen f  r kostenaufw  ndige Ern  hrung und f  r K  rperpflegeprodukte f  r die Zukunft, also ab 1. Februar 2018, in vollem Umfang zur  ck. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2018 zur  ck; Klage erhob die Kl  gerin, soweit ersichtlich, nicht.   

  

Die R  ckzahlungsanspr  che wegen der mit R  cksicht auf die Mehrbedarfe f  r K  rperpflegeprodukte gew  hrten Darlehen, die er wegen des laufenden gerichtlichen Verfahrens um eine m  gliche zuschussweise Gew  hrung entsprechender Leistungen bis dahin nicht eingefordert hatte, machte der Beklagte mit Zahlungsaufforderung vom 27. Februar 2018 geltend. Die Gesamtforderung in H  he von insgesamt 5.160,- Euro schl  sselte er dabei entsprechend der Darlehensbescheide, die den Zahlungen zugrunde lagen, n  her auf. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 416 ff. Bezug genommen.  

  

Auf die Anh  rung der Kl  gerin mit Schreiben ebenfalls vom 27. Februar 2018 (LA Bl. 424 ff.) wegen einer Aufrechnung der Darlehensr  ckzahlungsanspr  che machte diese mit Schreiben vom 13. M  rz 2018 geltend, sie verf  ge   ber keine Ersparnisse. Zudem ben  tigte sie die streitigen Mehrbedarfe, was sich nach anstehenden weiteren Testungen auch herausstellen werde. F  r die   bergangszeit, bis daraufhin wieder entsprechende Leistungen vom Beklagten gezahlt w  rden, werde sie sich Geld leihen m  ssen. Eine Aufrechnung sei vor diesem Hintergrund v  llig ausgeschlossen. Auf LA Bl. 428 wird Bezug genommen.  

  

Mit dem streitigen Bescheid vom 21. März 2018 rechnete der Beklagte anschließend seine Forderungen aus den Darlehen in Höhe von insgesamt 5.160,- Euro ab dem 1. Mai 2018 in monatlichen Raten von 41,60 Euro gegen die laufenden Leistungen auf. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 440 f. verwiesen.

Ä

Auf Grund des Widerspruchs der Klägerin gegen diesen Bescheid (LA Bl. 443) stellte der Beklagte die Aufrechnung ein. Sodann wies er mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2018 den Antrag von Klägerseite nicht begründeten Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er insbesondere aus, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bezügen, würden gemäß [Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) Rückzahlungsansprüche aus den Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folge, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfes getilgt. Dies sei gegenüber den Darlehensnehmern gemäß [Â§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Ein Entschließungsermessen, ob überhaupt aufgerechnet werde, bestehe im Rahmen der Vorschrift des [Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) nicht. Der nach [Â§ 20 SGB II](#) maßgebliche Regelbedarf belaufe sich für die Klägerin zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides auf monatlich 416,- Euro, was zu einem monatlichen Aufrechnungsbetrag in Höhe von 41,60 Euro führe. Nachdem die anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren zur Klärung der Frage, ob die Klägerin Anspruch auf einen Mehrbedarf für Körperpflegeprodukte habe, abgeschlossen und solche Bedarfe nicht festgestellt worden seien, seien die ihr gewährten Darlehen fällig zu stellen gewesen. Darüber hinaus habe eine bis dahin zu Gunsten der Klägerin ausgesetzte Einziehung der Forderung durch Aufrechnung erfolgen müssen. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 518 ff. Bezug genommen.

Ä

Hiergegen hat die Klägerin am 30. August 2018 Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben. Zur Begründung hat sie insbesondere geltend gemacht, sie müsse, da der Beklagte gegen eine Gesamtverbindlichkeit in Höhe von 5.160,- Euro mit monatlichen Raten in Höhe von 41,60 Euro aufrechne, die nächsten zehn Jahre mit erheblich reduzierten Leistungen auskommen, sofern weiterhin Bedürftigkeit bestünde. Damit seien die existenznotwendigen Leistungen auf lange Zeit nicht mehr gewährleistet.

Ä

Das Sozialgericht hat die Klage durch den angegriffenen Gerichtsbescheid vom 27. November 2019 abgewiesen. Zur Begründung hat es namentlich ausgeführt, der Aufrechnungsbescheid vom 21. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2018 sei nicht zu beanstanden. Ergänzend zu den Ausführungen des Beklagten, auf die das Gericht Bezug genommen hat, sei auszuführen, dass die Entscheidung des Sozialgerichts Kassel vom 17. November 2017 ([S 10 AS 547/14](#), neben weiteren Entscheidungen) rechtskräftig geworden sei. Darin habe das Sozialgericht einen den Darlehen des Beklagten zu Grunde liegenden Anspruch auf Mehrbedarfe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch nach Einholung zweier medizinischer Sachverständigengutachten rechtskräftig abgelehnt. Daran anschließend habe er die Aufrechnung auf der

Grundlage von [Â§ 42a Abs. 2 SGB II](#) rechtmäßig durch Verwaltungsakt verhängt. Zutreffend sei, dass bei einem der Klägerin über die Jahre hinweg gewährten Darlehensbetrag von 5.160,- Euro die Aufrechnung von monatlich 41,60 Euro einen über zehnjährigen Zeitraum bis zur Tilgung des Darlehens erfordere. Anhaltspunkte dafür, von dieser Aufrechnungsverpflichtung absehen zu können, ergäben sich aus dem Gesetz jedoch nicht. Bei der Aufrechnungserklärung handle es sich um eine gebundene Entscheidung, sie stehe nicht im Ermessen des Beklagten (Verweis auf Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 28. November 2018 – [B 14 AS 31/17 R](#) –, juris, Rn. 54). Die Tilgung des Darlehens erfolge zwingend durch Aufrechnung des Leistungsträgers mit der Rückzahlungsforderung in Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfes (Verweis auf Bittner, in: jurisPK-SGB II, Â§ 42a Rn. 41). Die Anwendung von [Â§ 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II](#), wonach eine Aufrechnung gegenüber der leistungsberechtigten Person spätestens drei Jahre nach dem Monatsende, der auf die Bestandskraft der in [Â§ 43 Abs. 1 SGB II](#) genannten Entscheidungen folge, sei auf die Darlehensgewährung im Sinne von [Â§ 42a SGB II](#) nicht anzuwenden. Selbst wenn daher bei sehr hohen oder bei mehreren Darlehen, die eine Aufrechnung über einen langen Zeitraum zur Folge hätten, nach der Einschätzung in der Literatur Bedenken hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung angebracht seien (Verweis auf Bittner, in: jurisPK-SGB II, Â§ 42a Rn. 14 m.w.Nw.), so sei eine mögliche Überforderung des Darlehensempfängers durch eine spätere Rückzahlung bei den anzustellenden Ermessenserwägungen über das – Ob – der Gewährung des Darlehens anzustellen und nicht erst bei der Frage der Rückerstattung des Darlehens (Verweis auf Bittner, in: jurisPK-SGB II, Â§ 42a Rn. 14). Auch wenn es de lege ferenda erwägenswert sein möge, in Anlehnung an die Bestimmung des [Â§ 43 Abs. 4 SGB II](#) eine Aufrechnung auf maximal drei Jahre zu begrenzen (Verweis auf Bittner, in: jurisPK-SGB II, Â§ 42a Rn. 14, Rn. 44), so fehle nach geltendem Recht hierfür die Rechtsgrundlage. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des [Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) habe die Kammer auch bei langjährig zu tilgenden Darlehen nicht. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 5. November 2019 – [1 BvR 7/16](#) –) verfolge der Gesetzgeber über einen Einschätzungsspielraum zur Ausgestaltung der existenzsichernden Leistungen. Die Regelbedarfsleistung sei mit einem Anteil für unregelmäßig auftretende oder kostenträchtige Bedarfe ausgestattet, so dass nicht erkennbar sei, dass existenzgefährdende Unterdeckungen eintreten (Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – [1 BvR 10/17](#) u.a. –, juris, Rn. 119; Bittner, in: jurisPK-SGB II, Â§ 42a Rn. 13). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Bl. 42 ff. der Gerichtsakten zum hiesigen Verfahren (im Folgenden: GA) Bezug genommen.Â

Die Klägerin hat nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 28. November 2019 (spätestens) mit Eingang am 30. Dezember 2019, einem Montag, Berufung gegen diesen eingelegt, mit der sie ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens weiterverfolgt. Insbesondere macht sie geltend, die vom Sozialgericht eingeholten Gutachten, aus denen sich vermeintlich ergebe, dass sie keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf für spezielle, auf ihre Allergien Rücksicht nehmende Körperpflegeprodukte habe, sei mangelhaft; die

notwendigen Testungen seien nicht erfolgt. Sie sei dringend auf diesen, aber auch auf die Mehrbedarfe wegen kostenaufwÃ¼ndiger ErnÃ¼hrung und einer Haushaltshilfe angewiesen. Wenn nunmehr auch noch monatlich 41,60 Euro vom Jobcenter einbehalten wÃ¼rden, wisse sie nicht, wie sie Ã¼berleben solle. Weiter hat sie auf die drohende Bedarfsunterdeckung fÃ¼r einen Zeitraum von zehn Jahren hingewiesen. Das sei weder mit dem Konzept des Sozialgesetzbuches Zweites Buch noch mit dem Grundgesetz vereinbar. Zudem dÃ¼rfe ein Darlehen nach [Â§ 42a SGB II](#) bereits nach den Weisungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nicht vorlÃ¤ufig bewilligt werden. Hiergegen habe der Beklagte verstoÃ¼en.

Â
Sie beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 27. November 2019 sowie den Aufrechnungsbescheid des Beklagten vom 21. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2018 aufzuheben.

Â
Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â
Er verteidigt die angegriffene sozialgerichtliche Entscheidung sowie seine Bescheide.

Â
Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten zum hiesigen wie zu den vor dem Sozialgericht Kassel zu den Aktenzeichen S 10 AS 134/14 ER, S 10 AS 389/12 und [S 10 AS 547/14](#) sowie der die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Â
Der Senat kann auf der Grundlage von [Â§ 124 Abs. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem sich beide Beteiligte, die KlÃ¤gerin durch Schriftsatz ihres BevollmÃ¤chtigten vom 19. Januar 2021, der Beklagte durch Schriftsatz vom 26. Januar 2021, mit einem entsprechenden Vorgehen einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â
Der Senat entscheidet weiter in der Besetzung mit dem Berichterstatter und den beiden ehrenamtlichen Richtern, nachdem der Rechtsstreit durch Beschluss des Senats vom 7. Januar 2021 auf der Grundlage von [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) auf diesen Ã¼bertragen worden ist.

Â
Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der angegriffene Gerichtsbescheid ist ebenso wenig zu beanstanden wie der streitige Aufrechnungsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2018.

Â
I.Â Gegenstand des Verfahrens ist â neben dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 27. November 2019 â (nur) der Aufrechnungsbescheid

vom 21. März 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2018, den die Klägerin § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG angreift. Nicht Gegenstand des Verfahrens sind dagegen die Darlehensbewilligungsbescheide, die den gewährten Leistungen wegen des Mehrbedarfs für Körperpflegeprodukte zugrunde liegen. Diese ohnehin längst bindenden Bescheide hat die Klägerin im hiesigen Verfahren nicht angegriffen: Sie sind von der schon damals anwaltlich vertretenen Klägerin nicht zum Gegenstand der erstinstanzlichen Klageanträge gemacht worden, das Sozialgericht hat folglich zu Recht über diese nicht entschieden. Auch die wiederum anwaltlich formulierten Berufungsanträge erstrecken sich sinnvollerweise nicht auf diese. Umso weniger ist die Höhe der der Klägerin zuschussweise zustehenden Leistungen, sei es in den Zeiträumen, auf die sich die Darlehensbescheide beziehen, sei es aktuell, Gegenstand des Verfahrens. Ihre wirtschaftliche Situation und die weiterhin geltend gemachten Mehrbedarfe können daher, wenn überhaupt, im hiesigen Verfahren nur von Relevanz sein, wenn die Entscheidung über die Aufrechnung hiervon abhinge, was allerdings, wie noch auszuführen sein wird, nicht der Fall ist.

II. Die Berufung ist zulässig; insbesondere ist sie nach § 143, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG von Gesetzes wegen statthaft und nach § 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt.

Ä
Dabei kann der Senat offenlassen, ob die Berufung wofür angesichts des automatisch vermerkten Eingangszeitpunkt durch das Faxempfangsgerät viel spricht bereits am 29. Dezember 2019 oder so der Eingangsstempel erst am 30. Dezember 2019 eingegangen ist. In beiden Fällen ist sie rechtzeitig: Der angegriffene Gerichtsbescheid ist dem früheren Bevollmächtigten der Klägerin ausweislich von dessen elektronischem Empfangsbekenntnis am 28. November 2019 zugestellt worden; da der Gesetzgeber auch bei der elektronischen Zustellung von Schriftstücken gegen Empfangsbekenntnis an dem sogenannten voluntativen Element der Entgegennahme festgehalten hat, kommt es nicht darauf an, ob der Gerichtsbescheid tatsächlich früher in dessen Machtbereich gelangt ist. Die daran anknapfende, nach § 151 Abs. 1 SGG einmonatige Berufsfrist endet, da der 28. Dezember 2019 auf einen Sonnabend fiel, erst am nächsten Werktag, also am

30. Dezember 2019 (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG).

Ä
Sonstige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit bestehen nicht.

Ä
III. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Weder das angegriffene Urteil noch der streitige Aufrechnungsbescheid des Beklagten vom 21. März 2018 in der Gestalt, den er nach § 95 SGG durch den Widerspruchsbescheid vom 2. August 2018 gefunden hat, sind zu beanstanden.

Ä
1. Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II. Danach werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen, solange der Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von zehn Prozent des

maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Â

Â

Der Beklagte hat sich mit dem streitigen Bescheid zweifelsfrei entschieden, durch Aufrechnung einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend zu machen und sich damit auf die dargestellte Rechtsgrundlage zu stützen. Der Senat kann offenlassen, ob er nach der Abweisung der den Mehrbedarf betreffenden Klagen in der Hauptsache alternativ hätte geltend machen können, damit sei der Rechtsgrund für die durchgängig nur vorläufige Leistungsgewährung hinsichtlich der Mehrbedarfe entfallen, oder diesen durch eine an die Urteile anschließende sogenannte Nullfestsetzung der endgültig in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen zum Entfallen hätte bringen können. Â

Â

Aus Sicht des Senats besteht jedenfalls auch kein Hinderungsgrund für das vom Beklagten gewählte Vorgehen. Ausreichend ist insofern, dass die Leistungsgewährung (gerade nur) in Form eines Darlehens erfolgt und bindend geworden ist. Es kommt daher nach Auffassung des Senats nicht darauf an, ob die Leistungsgewährung in dieser Form geboten oder auch nur zulässig war: Es ist weder zu entscheiden, ob die Gewährung eines Darlehens das sachgerechte Instrument war, um während des offenen Streits in der Hauptsache die Leistungen wegen des Mehrbedarfs zu erbringen, ohne sich von Seiten des Beklagten für den Fall seines Obsiegens in der Hauptsache an die eigene Entscheidung gebunden zu sehen, noch kann die Klägerin angesichts der von ihr nicht angegriffenen Bewilligung in dieser Form damit gehört werden, dass die Gewährung eines Darlehens als vorläufige Leistung gesetzlich beziehungsweise nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit nicht vorgesehen sei. Â

Â

Weiter kommt es nicht einmal darauf an, dass jedenfalls der erste Darlehensbescheid in Ausführung einer entsprechenden gerichtlichen Verpflichtung – die im übrigen wiederum auch von Seiten der Klägerin nicht angegriffen worden ist – erfolgt ist. Entscheidend ist vielmehr, dass Klägerin die (vorläufigen) Leistungen wegen des Mehrbedarfs – als Darlehen – erhalten hat. Nachdem die Darlehensbescheide nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ist nach Auffassung des Senats der Darlehenscharakter im hiesigen Verfahren nicht zu prüfen. Auch die isolierte Bewilligung von Leistungen gerade nur für die Mehrbedarfe ist, auch wenn hinsichtlich dieser Verfahrensweise wegen der Untrennbarkeit der Mehrbedarfe jedenfalls von der Bewilligung des Regelbedarfs Bedenken bestehen mögen, aus vergleichbaren Gründen für das hiesige Verfahren nicht von Relevanz, nachdem die Bescheide mit diesem Inhalt bindend geworden sind. Â

Â

Schließlich kann die Klägerin aber auch in der Sache die Umwandlung der Darlehen in die zuschussweise Gewährung von Leistungen nicht, jedenfalls nicht im hiesigen Verfahren verlangen. Nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens [S 10 AS 547/14](#) steht für den Leistungszeitraum Juli bis Dezember 2014 – auch für den Senat bindend – fest, dass ein entsprechender Anspruch nicht besteht. Aber auch für die Folgezeiträume ist nicht ersichtlich, dass die Bewilligungsbescheide für die jeweiligen Leistungszeiträume nicht – jedenfalls inzwischen –

bestandskräftig und damit nach [Â§ 77 SGG](#) bindend geworden wären. Der Umstand, dass die Klägerin weiterhin von einer entsprechenden Leistungsberechtigung ausgeht, kann vor diesem Hintergrund im hiesigen Verfahren keine Bedeutung erlangen.

2. Der angegriffene Bescheid ist weiter formell nicht zu beanstanden. Namentlich hat der Beklagte die Klägerin, wie in [Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz \(SGB X\)](#) vorgesehen, vor der Entscheidung angehört. Weiter hat er die Aufrechnung, wie von [Â§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB II](#) verlangt, durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der Klägerin als Darlehensnehmerin erklärt.

3. Der Bescheid ist auch in der Sache nicht zu beanstanden.

a) Dabei kann die Klägerin, wie bereits ausgeführt, nicht damit gehört werden, ihr stehe ein Anspruch auf zuschussweise Gewährung der Leistungen zu. Die nur darlehensweise Gewährung ist, wie bereits ausgeführt, bindend geworden. Das Vorbringen der Klägerin war nach Auffassung des Senats, namentlich nachdem sie schon erstinstanzlich anwaltlich vertreten war, auch nicht als Überprüfungsantrag hinsichtlich dieser Bewilligungen auszulegen. Der Senat sieht vor diesem Hintergrund weder Möglichkeit noch Anlass, die Frage nach einem Anspruch auf zuschussweise Gewährung von Leistungen unter Berücksichtigung entsprechender Mehrbedarfe im hiesigen Verfahren inzident als Voraussetzung einer Aufrechnung nochmals zu prüfen.

b) Der Aufrechnung steht weiter nicht entgegen, dass der Beklagte keinen ausdrücklichen Bescheid über die Darlehensrückzahlung erlassen, sondern der Klägerin vor Erteilung des streitigen Bescheides nur eine Zahlungsaufforderung übermittelt hat.

Die Aufrechnung setzt voraus, dass eine Aufrechnungslage besteht, also dem Aufrechnenden eine wirksame, fällige und einredefreie Forderung zur Seite steht; für das Sozialrecht ist in diesem Zusammenhang allgemein und für die unterschiedlichen Aufrechnungsregelungen in den verschiedenen Leistungsbereichen regelmäßig umstritten, ob die Forderung zudem auf einem (vorläufig) vollziehbaren oder bestandskräftigen Bescheid beruhen muss (vgl. dazu Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86a Rn. 5; Conradis, in: Mänder/Geiger, SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 43 Rn. 8; Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 43 Rn. 93 f.; Burkiczak, in: jurisPK-SGB II, Â§ 43 Rn. 19).

Die Einforderung der Darlehensrückgewähr auf der Grundlage von [Â§ 42a SGB II](#) setzt jedoch gar nicht zwingend eine vorherige Festsetzung durch Bescheid voraus. Im Falle des [Â§ 42a SGB II](#) sind nämlich die Modalitäten der Rückzahlung, sofern der Darlehensnehmer weiter im Leistungsbezug steht, bereits gesetzlich abschließend vorgegeben; die Regelung ordnet an, ab wann dem auf die Bewilligung folgenden Monat, in welcher Höhe nämlich von zehn Prozent des Regelbedarfs und in welcher Form durch Aufrechnung gegen laufende Leistungsansprüche die Darlehensrückzahlung zu erfolgen hat; namentlich

ist durch die Neuregelung der Darlehensgewährung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 ([BGBl. I S. 453](#)) das nach der Vorgangsvorschrift ([§ 23 Abs. 1 SGB II](#) a.F.) bestehende Auswahlermessen hinsichtlich der Aufrechnungshöhe beseitigt. Â

Â Die Darlehensrückforderung ist zudem bei fortdauerndem Leistungsbezug durch die gesetzliche Regelung unmittelbar mit der Aufrechnungserklärung verbunden, die ihrerseits ausdrücklich einem Formerfordernis unterworfen ist. Der Leistungsträger macht die Darlehensrückzahlung damit nach der gesetzlichen Konzeption gerade durch die Aufrechnung (serklärung) geltend (â erfolgt durchâ), wobei dies bei fortdauerndem Leistungsbezug auch die einzige zulässige Form der Rückforderung ist. Der Senat sieht daher im hiesigen Zusammenhang kein Erfordernis für eine vorherige, eigenständige Feststellung der Rückzahlungsforderung durch gesonderten Verwaltungsakt (vgl. zum Zusammenhang auch Bittner, in: juris-PK SGB II, 5. Aufl. 2020, § 42a â Stand der Einzelkommentierung: 23. Februar 2021 â Rn. 47 und Rn. 52). Â

Â c) Â Â Bedenken hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit der Aufrechnungserklärung bestehen nicht. Â

Â d) Â Â Wie bereits ausgeführt, stand dem Beklagten bei der Aufrechnung zur Rückforderung eines Darlehens während des fortdauernden Leistungsbezugs weder dem Grunde nach, dem sogenannte Ob der Aufrechnung, noch hinsichtlich ihrer Höhe oder den sonstigen Modalitäten, dem sogenannten Wie der Aufrechnung, ein Ermessen zu. Der Beklagte hat den Aufrechnungsbetrag weiter â gemessen an der im Jahr 2018 für die Klägerin maßgebenden Höhe des Regelbedarfs â zutreffend und allenfalls â gemessen an der mittlerweile für die Klägerin maßgeblichen Höhe des Regelbedarfs â zu ihren Gunsten unzutreffend, nämlich (inzwischen) zu niedrig festgesetzt.Â

Für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Klägerin und die nach ihrer Auffassung ungeachtet der Feststellungen in den Hauptsacheverfahren S 10 AS 389/12 und [S 10 AS 547/14](#) vor dem Sozialgericht Kassel weiter zu berücksichtigenden Mehrbedarfe ist angesichts dieser zwingenden gesetzlichen Vorgaben zur Aufrechnungshöhe auch unter diesem Gesichtspunkt kein Raum.Â

Â e) Â Â Der streitige Bescheid wird auch nicht dadurch rechtswidrig, dass der Beklagte nach der gesetzlichen Konzeption, die eine Rückforderung von Darlehen schon ab dem Monat nach deren Begebung vorsieht, mit der Aufrechnung schon viel früher hätte beginnen können. Der Beklagte hat insoweit im Interesse der Klägerin den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abgewartet; eine Verletzung der Klägerin in ihren Rechten kann vor diesem Hintergrund nicht daraus entstehen, dass die Aufrechnung erst danach einsetzt.Â

Â f) Â Â Der Senat kann offenlassen, ob die jedenfalls nach dem Wortlaut des § 42a Abs. 2 Satz 1 Â

SGB II unbegrenzte Dauer der Aufrechnung zur Â Â Realisierung Â Â eines

Darlehensrückzahlungsanspruchs als verfassungsgemäß anzusehen ist. Zweifel daran können mit Blick auf die zeitliche Begrenzung der Aufrechnung nach [Â§ 43 SGB II](#) unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten, vor allem aber mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur durchgängigen verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1](#) Grundgesetz) und den Grenzen für die vorübergehende Absenkung der dazu notwendigen Zahlungen in der sogenannten Sanktionsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – [1 BvL 7/16](#) –, [BVerfGE 152, 68](#)) durchaus bestehen.

Â

Der Senat hält aber jedenfalls eine engere zeitliche Begrenzung als nach [Â§ 43 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) nicht für verfassungsrechtlich geboten. Danach ist die Aufrechnung nur während eines Zeitraums drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides zulässig, wobei zusätzlich zu überlegen sein mag, ob diesem Fall nicht der der vorläufigen Vollziehung gleichzustellen ist und damit die tatsächliche Vollziehung der Aufrechnung während dreier Jahre maßgeblich zu sein hat. Beides ist vorliegend nicht, auch nicht annähernd erreicht: Bestandskraft tritt frühestens auf Grund der hiesigen Entscheidung ein; eine Anordnung der vorläufigen Vollziehbarkeit der Aufrechnungsentscheidung (oder auch die tatsächliche Durchführung der Aufrechnung) ist nicht ersichtlich.

Â

Der Senat hält es auch nicht für erforderlich, eine ausdrückliche zeitliche Begrenzung bereits im Rahmen des Aufrechnungsbescheides zu erklären, so dass der streitige Bescheid auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist. Ein entsprechendes Erfordernis besteht nicht einmal im Rahmen von [Â§ 43 SGB II](#), obwohl dort eine Höchstfrist gesetzlich vorgesehen ist, und also umso weniger im Rahmen der allenfalls entsprechenden Anwendung dieser Höchstfrist im Rahmen von [Â§ 42a SGB II](#) (vgl. – zu [Â§ 43 SGB II](#) – BSG, Urteil vom 9. März 2016 – [B 14 AS 20/15 R](#) –, [BSGE 121, 55](#) Rn. 31). Entscheidender Gesichtspunkt ist insofern, dass regelmäßig bei Erlass des Aufrechnungsbescheides namentlich wegen des regelmäßigen Eintritts der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen einen derartigen Bescheid gar nicht abzusehen ist, wann der Drei-Jahres-Zeitraum tatsächlich ablaufen wird.

Vielmehr ist es ausreichend und für den Betroffenen zumutbar, wenn der Leistungsträger gegebenenfalls auf – entsprechenden Antrag des – Betroffenen – die Aufrechnungsentscheidung aufhebt, wenn sie tatsächlich drei Jahre durchgeführt worden ist. Eine fixe zeitliche Begrenzung im vorhinein würde demgegenüber häufig – wie auch das hiesige Verfahren beispielhaft zeigt – dazu führen, dass die Aufrechnungserklärung sich auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage erledigt, bevor sie erstmals vollzogen werden kann.

Â

Der Senat hält es vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass die Aufrechnung wegen der aufschiebenden Wirkung der hiesigen Klage und des ihr vorausgegangenen Widerspruchs bisher, soweit ersichtlich, nicht durchgeführt worden ist, weder für notwendig noch für sachgerecht, sich schon jetzt

durch den hiesigen Rechtsstreit letztlich nicht veranlasst â abschlieÃend zu einer mÃglichen analogen Anwendung von [Â§ 43 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) zu ÃuÃern. Das gilt nur umso mehr, als alternativ eine mÃgliche Verfassungswidrigkeit der zeitlich unbeschrÃnkten Aufrechnung zumindest in ErwÃgung zu ziehen wÃre, eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht wegen der fehlenden Entscheidungserheblichkeit aber nicht in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund ist auch auf die von der KlÃgerin befehrtete verfassungswidrige Ãberforderung durch eine Aufrechnung bis zur vollstÃndigen Tilgung derzeit noch nicht einzugehen.Â

Â

IV.Â Â Â Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).Â

Â

V.Â Â Â Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) abschlieÃend aufgefÃhrten GrÃnde hierfÃr vorliegt.Â

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024